

Sitzung vom 23. Januar 2008

98. Interpellation (Missstände bei der Suizidbegleitung)

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, Gerhard Fischer, Bärenswil, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 3. Dezember 2007 folgende Interpellation eingereicht:

Einmal mehr hat eine bis vor Kurzem bei Dignitas tätige Freitodbegleiterin über brisante Vorkommnisse bei der Suizidbegleitung ausgesagt. Die Äusserungen wurden letzte Woche in einem Interview mit dem Tages-Anzeiger gemacht. Frau R. E. hat darin Bemerkungen gemacht, welche Anlass dazu geben, die Arbeit der Zürcher Staatsanwaltschaft näher auszuleuchten. Der zuständige Justizdirektor Dr. Markus Notter sowie der leitende Oberstaatsanwalt Dr. A. B. haben stets darauf hingewiesen, dass der Bund neue Gesetze bezüglich Sterbehilfe erlassen müsse, währenddessen der Bundesrat der Meinung ist, dass die heutige Gesetzgebung genüge. Auf Grund verschiedener Vorkommnisse ist anzunehmen, dass der Vollzug im Kanton Zürich bei gleicher Bundesgesetzgebung wesentlich lascher gehandhabt wird, als dies zum Beispiel im Kanton Aargau der Fall ist.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Frau R. E. bestätigt, dass Sterbehelfer bei Dignitas pro Freitodbegleitung 550 Franken kassieren und damit ihren Lebensunterhalt bestreiten. War dies dem Regierungsrat bekannt und ist er der Meinung, dass hier immer noch von strafloser Uneigennützigkeit gesprochen werden kann?
2. Ist die Regierung bereit, auf Grund der offensichtlichen Geschäfte mit dem Tod endlich eine Offenlegung der Finanzen aller Sterbehilfeorganisationen durchzusetzen? Weshalb ist dies bis jetzt nicht geschehen?
3. Frau R. E. macht die Aussage, dass in verschiedenen Fällen das Mittel NaP von Drittpersonen nachgeschüttet wurde, da die sterbewillige Person bereits eingeschlafen sei. Hier stellt sich klar die Frage, ob es sich bei diesen Fällen noch um passive Sterbehilfe handelt. Was meint der Regierungsrat dazu?

4. Frau R. E. wirft Staatsanwalt U. H. vor, dass er bei zwei von S. W. schon vor längerer Zeit mit Verdacht auf aktive Sterbehilfe eingereichten Strafanzeigen geraten habe, diese wieder zurückzuziehen. Trifft dies zu und wenn ja, was waren die Gründe dafür? Wenn nein, was wurde von den Untersuchungsbehörden zwischenzeitlich unternommen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Claudio Schmid, Zürich, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat sich am 14. März 2007 im Rahmen seiner Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 44/2007 bereits zur Spesenvergütung bei Suizidbegleitungen geäußert und hat die Grössenordnung von rund Fr. 500 pro Begleitung als vertretbar beurteilt. Die entsprechenden Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit. Art. 115 StGB (SR 311.0) stellt höhere Anforderungen an die egoistischen Motive der Suizidbeihilfe, wie das Streben nach beträchtlichem finanziellem Profit oder nach Befreiung der Täterschaft von einer ihr lästig gewordenen Person. Auch angesichts der eher geringen Anzahl solcher Begleitungen pro Suizidhelferin und -helfer kann die Entgegennahme einer Spesepauschale im genannten Betrag nicht an und für sich als Profitstreben im Sinne des Strafrechts beurteilt werden, zumal die Abklärungen der Einzelfälle bisher stets altruistische Motive ergeben haben, die hierzu in Bezeichnung gesetzt werden müssen.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Suizidbegleitung eine eidgenössische Gesetzgebung gegenüber einer einzelnen kantonalen Regelung zu bevorzugen wäre. Diese Einschätzung gilt grundsätzlich auch hinsichtlich einer auf kantonalem Recht beruhenden Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer solchen Organisation. Dies trifft nicht nur deshalb zu, weil solche Regelungen durch die Verlegung des Sitzes der juristischen Person einfach zu umgehen und somit wenig zweckmässig sind, sondern auch, weil eine wirksame Regelung der Sterbebegleitung auch weitere Gesichtspunkte umfassen müsste. Bis anhin wurde vom Erlass einer kantonalen Aufsichtsgesetzgebung über die Suizidhilfeorganisationen vor dem Hintergrund hängiger parlamentarischer Vorstösse auf Bundesebene sowie der bis vor Kurzem noch offenen Gespräche mit Vertretungen der zürcherischen Suizidhilfeorganisationen zwecks

Vereinbarung von Sterbehilfe-Standards abgesehen. Im Rahmen einer nunmehr erneut zu prüfenden Schaffung einer kantonalen Aufsichtsgesetzgebung wäre eine Bestimmung über die Transparenz der Organisationsfinanzen zwingend vorzusehen.

Zu Frage 3:

Von strafloser Suizidbegleitung kann nur dann gesprochen werden, wenn die sterbewillige Person die tödliche Dosis restlos selbstständig einnimmt. Ist dies nachweislich nicht der Fall, ist mutmasslich von strafbarem Verhalten auszugehen. Die Staatsanwaltschaft hat der Kantonspolizei gestützt auf die entsprechende Medienberichterstattung einen Ermittlungsauftrag erteilt. Die entsprechenden Verfahren sind derzeit noch hängig.

Zu Frage 4:

Der Vorwurf trifft nicht zu. In der Fernsehsendung «Rundschau» hatte S. W. zu Beginn des vergangenen Jahres entsprechende Äusserungen gemacht, worauf sie zu den zwei angesprochenen Vorfällen polizeilich befragt wurde. Der sich daraus ergebende Anfangsverdacht auf das Vorliegen aktiver Sterbehilfe wurde Ende April 2007 an die Staatsanwaltschaft rapportiert, die darauf das Zürcher Institut für Rechtsmedizin mit der Abklärung einiger medizinischen Fragen beauftragte. Im August 2007 veranlasste sie sodann in beiden Fällen weitere rechtshilfeweise Ermittlungen im Ausland, deren Ergebnisse noch ausstehend sind. Die Verfahren sind entsprechend noch hängig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi